



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

2 ARs 107/10

2 AR 58/10

vom

8. Juni 2010

in dem Klageerzwingungsverfahren

gegen

wegen sexuellen Missbrauchs von Kindern u.a.

Antragsteller:

Az.: 2 Zs 2109/09 Generalstaatsanwaltschaft Celle
Az.: 1 Ws 85/10 Oberlandesgericht Celle

hier: Anhörungsrüge

Der 2. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 8. Juni 2010 beschlossen:

Die Anhörungsrüge des Beschwerdeführers gegen den Beschluss des Senats vom 4. Mai 2010 wird auf seine Kosten zurückgewiesen.

Gründe:

1 Die auf § 33a StPO gestützte Anhörungsrüge ist unbegründet. Der Senat hat weder zum Nachteil des Verurteilten Tatsachen oder Beweisergebnisse verwertet, zu denen er nicht gehört worden wäre, noch hat er zu berücksichtigende Vorbringen des Verurteilten übergangen. Sein Vorbringen hat auch als Gegenvorstellung keinen Erfolg.

Rissing-van Saan

Fischer

Appl